

[-1-]

Zl. 380 St.

Protokoll

aufgenommen in der Gemeindeganzlei zu Schruns am 2. August 1921
vor dem gefertigten Landesrepräsentanten

Franz Wachter

Zu der auf heute vormittags 9 Uhr anberaumten Sitzung des Komitees
in Brandschadenversicherungsangelegenheiten sind erschienen die
Herren Mitglieder

Jochum I. Georg, Gemeindevorsteher von Tschagguns
Bitschnau Franz Josef, Gemeindevorsteher von Vandans
Fritz Anton, Gemeindevorsteher Silbertal

dann Herr Wilhelm Mayer als Sachverständigenbeirat.

In der am 20. Juli 1921 abgehaltenen Landesausschußsitzung wurde
beschlossen, den Versicherungsnehmern des Montafoner
Feuerversicherungsvereins die Möglichkeit zu bieten, ihre Bauobjekte
den heutigen Wertverhältnissen entsprechend mit einem Viertelabzuge
des Schätzwertes versichern zu können und wurde dem hiezu gewählten
Komitee die Befugnis erteilt, die diesbezüglichen Bestimmungen
zu treffen.

Gefasst wurden nachstehende

Beschlüsse

- 1) Dem Landesausschußbeschluss betreffend Zulassung einer
Vollversicherung nach den jeweiligen Wertverhältnissen mit einem
Viertelabzuge wird zugestimmt und hat dieser Beschluss mit heutigem
Tage in Kraft zu treten.

- 2) Um das Unternehmen lebensfähig zu gestalten, werden die jährlichen
Prämien bis auf Weiteres festgesetzt wie folgt.
 - a) Für Massivbauten mit harter Bedachung 2 K. v. 1000 Kr.
der Versicherungssumme

b) Für Massivbauten mit weicher Bedachung 3 K. v. 1000 Kr.
der Versicherungssumme

c) Für Holzbauten mit harter Bedachung 3 K. v. 1000 Kr.
der Versicherungssumme

d) Für Holzbauten mit weicher Bedachung 4 K. v. 1000 Kr.
der Versicherungssumme

3) Beitrittsgebühren sind in Zukunft keine mehr zu entrichten.

4) Behufs Durchführung einer Neuversicherung ist vorerst folgender Vorgang einzuhalten.

Jeder Versicherungsvorschlag ist beim Herrn Gemeindevorsteher mit genauer Angabe der vorgeschriebenen Daten, welche bei der Gemeindevorsteherung erhoben werden können, einzubringen. Diese gesammelten

[-2-]

Vorschläge werden von einem vom Tale Montafon delegierten Sachverständigen mit einem Schätzmanne der Gemeinde geprüft und bei einer Unterversicherung zur Aufnahme beantragt oder auf Grund eines Schätzungsregulativs der Versicherungswert festgestellt, welcher nach Abzug eines Viertels zur Eintragung kommt.

5) Der § 32 der Vereinsstatuten, wornach eine gleichzeitige Versicherung bei einer anderen Feuerversicherungsanstalt ganz unzulässig ist und die Ungültigkeit der Versicherung im Montafoner Brandschadenversicherungsvereines zur Folge hat, ist strengstens einzuhalten.

6) Bei Einschätzung eingeforsteter oder nicht eingeforsteter Objekte ist bis Eintritt anderweitiger eventuell später zu treffenden Verfügungen kein Unterschied zu machen.

7) Betreff einer etwaigen Rückversicherung sind noch Erhebungen zu pflegen und wird sich ein diesbezüglicher Beschluss auf später vorbehalten.

8) Die erforderlichen Statutenänderungen sind einzuleiten und durchzuführen.

Schruns, am 8. August 1921

Der Landesrepräsentant: